



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Peter Reiß	Oberbürgermeister

Sachbearbeiter/in: Peter Reiß

**Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der politischen Gremien in Schwabach -
Übertragungsbeschluss des Stadtrates auf den Hauptausschuss für hohe
Inzidenzzahlen**

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	23.02.2021	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	26.02.2021	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Tagt der Hauptausschuss gemäß Beschluss des Stadtrats vom 29.01.2021 als Corona-Ausschuss, so hat dieser die Kompetenzen des Ferienausschusses nach Art. 32 Abs. 4 BayGO.
2. Die Regelungen des Beschlusses zum Hauptausschuss als Corona-Ausschuss gelten befristet für 3 Monate, mithin bis zum Ablauf des 26.05.2021. Eine Verlängerung bleibt dem Stadtrat vorbehalten.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
X	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

Sachvortrag

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.01.2021 beschlossen, für den Fall einer 7-Tage-Inzidenz nach der Datenbasis des Robert-Koch-Instituts den Hauptausschuss als Corona-Ausschuss an Stelle des Stadtrats tagen zu lassen. Hierzu wurden dem Corona-Ausschuss alle Angelegenheiten mit Ausnahme derer übertragen, die nach Art. 32 Abs. 2 Bayerische Gemeindeordnung (BayGO) nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

Derzeit befindet sich ein Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie in Lesung des Bayerischen Landtags. Dort wird in einem neuen Art. 120b insbesondere die Möglichkeit eröffnet, in den Zeiten, in denen Kommunen im Jahr 2021 keine Ferienausschüsse eingerichtet haben, dem Gesamtgremium vorbehaltene Entscheidungszuständigkeiten bis zu jeweils drei Monaten weitgehend auf beschließende Ausschüsse übertragen zu können (mit Verlängerungsoptionen um jeweils bis zu drei Monate, längstens bis Ende 2021), siehe § 1 Nr. 2, § 2 Nr. 3, § 3 Nr. 3, § 4 Nr. 6 des Gesetzentwurfs. Maßgeblich kann ein Corona-Ausschuss in diesem Fall den Kompetenzumfang des Ferienausschusses ausüben. Es wird von einer Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs am 24.02.2021 ausgegangen. Art. 120b BayGO wird in dieser Fassung sodann rückwirkend ab dem 12.02.2021 in Kraft gesetzt werden.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, den Corona-Ausschuss für den Fall seines Tagens (im Fall eines Inzidenzwerts über 100) mit den Kompetenzen des Ferienausschusses auszustatten. Auf diesem Weg können Sondersitzungen des Stadtratsgremiums zur Befassung von ausschließlich dem Ferienausschuss möglichen Angelegenheiten vermieden werden.

Ebenfalls im Gesetzentwurf enthalten ist eine Sicherstellungsmöglichkeit mittels einer Video-Zuschaltung von Stadtratsmitgliedern. Da eine Umsetzungsmöglichkeit derzeit noch nicht vertieft geprüft werden konnte, kann eine Prüfung der technischen und organisatorischen Umsetzungsmöglichkeit sowie gegebenenfalls eine Stadtratsbeteiligung hierzu in einer der kommenden Stadtratssitzungen erfolgen.

Klimaschutz

Keine Klimaauswirkungen.

Kosten

Keine Kosten.